

Gleichbehandlungsbericht der Westenergie AG für das Jahr 2021



westenergie

Vorgelegt vom
Gleichbehandlungsbeauftragten
der Westenergie AG

Paul Geiben
Opernplatz 1
45128 Essen
Telefon: +49 201 12-44664
E-Mail: paul.geiben@westenergie.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Organisatorische Veränderungen	5
2.1	Firmensitze	6
2.2	Veränderungen bei den Pachtnetzen	7
2.3	Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften	7
2.4	Dienstleistungsverträge	11
3	Unbundling-Maßnahmen	12
3.1	Gleichbehandlungsprogramm	12
3.2	Regelwerke	12
3.3	Technisches Sicherheitsmanagement	13
3.4	Zertifizierte Managementsysteme	13
3.5	Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)	14
3.6	Datenschutz	14
3.7	Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der Westenergie-Gruppe	15
3.8	Zusammenarbeit mit Beteiligungen und weiteren Gesellschaften des E.ON-Konzerns	16

4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse.....	17
4.1	Marktkommunikation (MaKo).....	17
4.2	MaKo und Bilanzkreistreue	19
4.3	Anschlusswesen Strom, Gas und EEG-Anlagen.....	19
4.4	Maßnahmen im Verteilnetz zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität – Einführung Redispatch 2.0.....	20
4.5	Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB).....	21
4.6	Marktraumumstellung Gas.....	21
4.7	Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).....	22
4.8	Planungs- und Prognoseprozess	23
4.9	Rentabilitätskontrolle	24
4.10	Kalkulation der Netzentgelte.....	24
4.11	Insolvenzanfechtung.....	25
4.12	Umsetzung der EnWG Novelle bzgl. Ladesäulen-, Wasserstoffinfrastruktur und Speicheranlagen.....	25
5	Marktauftritt der Westnetz GmbH	27
5.1	Branding	27
5.2	Kommunikation.....	28
5.3	Internet.....	29
5.4	Pacht und Kooperationen.....	29
6	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	30
6.1	Der Gleichbehandlungsbeauftragte.....	30
6.2	Vermittlungskonzept – Informationsveranstaltungen, Unbundlingberatungen, Intranet	30
6.3	Überwachung der Unbundlingkonformität	31
6.4	Unbundling-Beschwerden.....	33
6.5	Gleichbehandlungsbericht	33
6.6	Zusammenarbeit der Regionalversorgungsunternehmen und Regionalgesellschaften.....	33
6.7	Zusammenarbeit mit Beteiligungen	33
6.8	Mitwirkung in der europ. Arbeitsgruppe der Gleichbehandlungsbeauftragten (COFEED)	33
6.9	Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens.....	34
7	Ausblick.....	35

1 Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der Westenergie AG für das Jahr 2021 bezieht sich auf die Westenergie AG und ihre beiden Tochtergesellschaften Westnetz GmbH und Westenergie Metering GmbH.

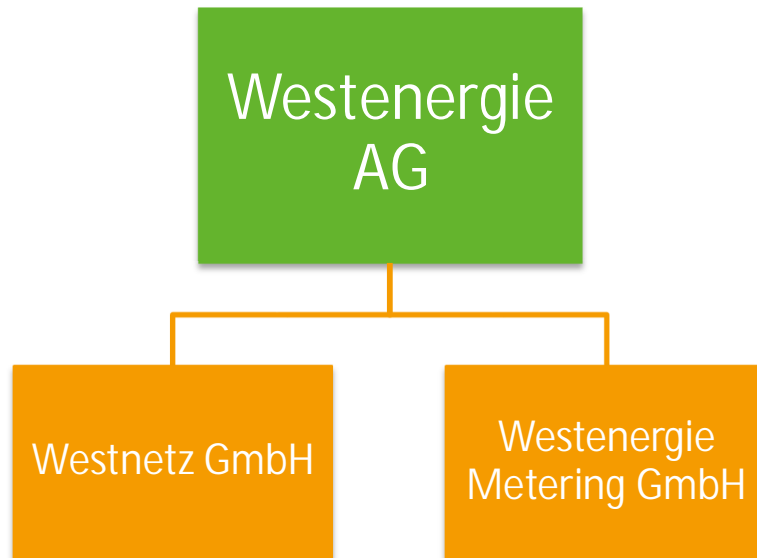


Abbildung 1: Struktur des Verteilnetzgeschäftes der Westenergie-Gruppe zum 31.12.2021

Im vorliegenden Bericht werden die Gesellschaften Westenergie AG, Westnetz GmbH und Westenergie Metering GmbH durchgängig als „Westenergie-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezeichnet. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter¹ gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG erfasst.

Im Berichtszeitraum kam letztmalig das zum 01.12.2018 eingeführte Gleichbehandlungsprogramm zur Anwendung; in 2022 wird es durch das bereits überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm der Westenergie AG abgelöst.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Westenergie AG diesen Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Westenergie AG sowie auf den Internetseiten der Westnetz GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Die Beteiligungsunternehmen der Westenergie AG, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst, sondern erstellen erforderlichenfalls Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

¹ Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2 Organisatorische Veränderungen

Die Westenergie AG ist ein Regionalversorgungsunternehmen, in dem insbesondere das Geschäft mit den Konzessionen und den Netzkooperationen gebündelt wird. Zu ihr gehören darüber hinaus die Tochtergesellschaften Westenergie Metering GmbH, Westenergie Breitband GmbH sowie Westenergie Netzservice GmbH. Außerdem ist die Westenergie AG die Muttergesellschaft der Westnetz GmbH, in der die regulierten Netz-Assets sowie alle Aufgaben im Bereich Bau, Betrieb und Instandhaltung der Verteilnetze verbleiben. Darüber hinaus werden von diversen Netzeigentümern regulierte Assets über die Westenergie AG an die Westnetz GmbH verpachtet. Ferner liegt in der Westenergie AG auch die Verantwortung für die regional zugeordneten Beteiligungsgesellschaften. Das Regionalversorgungsunternehmen Westenergie AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft der E.ON SE.

Zum 01.04.2021 hat die Westenergie AG den Netzservice als eine eigenständige Gesellschaft „Westenergie Netzservice GmbH“ ausgegliedert. Das Unternehmen ist eine 100%ige Tochter der Westenergie AG. Die Westenergie Netzservice GmbH bietet eine Vielzahl von klassischen und innovativen Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Planung, Bau und Betriebsführung von Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen, Quartierslösungen, E-Mobilität, Breitbandausbau, Anlagenbau, Digitalisierung von Verteilnetzen sowie Schulung und Beratung an. Tochtergesellschaften der Westenergie Netzservice GmbH sind die digitale Energieplattform DigiKoo GmbH, die Gesellschaft für Ingenieurdienstleistungen ESK GmbH sowie die Kavernengesellschaft Staßfurt mbH. Zudem ist Teil der Westenergie Netzservice GmbH das Prüfinstitut für elektrische Energietechnik Eurotest.

Der Spezialservice Strom der Westnetz GmbH richtete sich ab dem 1. Juli 2021 stärker funktional aus und folgte damit der Logik der Kernprozesse in der Westnetz GmbH. Die neue Organisation orientiert sich an den Westnetz-Kernprozessen „Planen/Bau“ sowie „Instandhaltung“. Mit den Anpassungen wird die Aufteilung nach geografischen Regionen aufgegeben. Künftig werden in der selben Ebene die Einheiten „Betrieb Sekundärtechnik“, „Betrieb Primärtechnik Nord“ und „Betrieb Primärtechnik Süd“ neu organisiert. Die beiden Einheiten „Leitungen“ und „Stationen“ bleiben im neuen Organisationskonzept unverändert in der Aufstellung, da sie bereits dem Kernprozess „Planen/Bau“ entsprechen.

Ebenfalls zum 1. Juli 2021 gab es organisatorische Veränderungen im Bereich „Steuerung Messstellenbetrieb“ der Westnetz GmbH. Unter anderem wurde das Team „Technischer Service“ neu aufgestellt und als Team „Qualitätsmanagement und Berichtswesen“ in der Abteilung Auftragssteuerung angesiedelt.

Zum 1. Oktober 2021 wurde der Bereich „Prozesse & IT“ im Ressort Regionaltechnik/Assetmanagement der Westnetz GmbH neu strukturiert, um aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden und interne Prozesse sowie Serviceangebote zu verbessern.

Die Digitalisierung der Verteilnetze ist für die Westnetz GmbH von immenser Bedeutung und der Schlüssel zu einem modernen Netzbetrieb. Als Teil der Smartifizierungsstrategie – Stichwort iNetz 2.0 – ist sie ein zentrales Ziel der gesamten E.ON-Gruppe. Bereits im Vorfeld war im Projekt „Netzbetrieb 4.0“ der Westnetz GmbH über drei Jahre der Einsatz von unterschiedlichen Komponenten, die für den Betrieb und die Funktion des digitalisierten Niederspannungsnetzes notwendig sind, erprobt und anschließend in den Regelbetrieb überführt worden. Flexibel denkende, aktive Netze sollen zukünftig vorhandene Systeme und Komponenten besser und effizienter nutzen.

Die Westenergie Metering GmbH bündelte im Jahr 2021 weiterhin die Aufgaben rund um die Messung und Zählung. Sie war für das traditionelle Messgeschäft und auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ein wesentlicher Dienstleister der Westnetz GmbH für Strom und Gas im Zähler- und Zählwertmanagement. Sie führt dazu im Auftrag der Westnetz GmbH den Zählereinbau, die Zählerwartung, die Zählwertablesung und auch das Zählwertmanagement durch. Das Dienstleistungsverhältnis wird aus Kundensicht unter anderem daran erkennbar, dass die Westenergie Metering GmbH explizit im Auftrag der Westnetz GmbH (z.B. auf Ablesekarten) auftritt. Die Westenergie Metering GmbH führt als von der Westnetz GmbH beauftragter Dienstleister den Rollout von modernen Messeinrichtungen und seit 2020 auch von intelligenten Messsystemen durch.

Mit der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 24.02.2020 ist der Rollout für intelligente Messsysteme in den von der Festlegung betroffenen Fallklassen² gestartet. Im Nachgang dazu verbaute die Westenergie Metering GmbH im Auftrag der Westnetz GmbH bis zum 31.12.2021 insgesamt 27.121 intelligente Messsysteme im Verteilnetz der Westnetz GmbH.

Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes durch die Westnetz GmbH ebenfalls sichergestellt. Im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse der Westnetz GmbH wurde zum 31.12.2021 ein entsprechender gesonderter Abschluss „Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie der BNetzA bekannt gemacht.

Am 1. August 2021 wurde der Bereich „Kommunale Lösungsfabrik“, vormals „Produkte & Plattformen“, aus dem Vorstandsressort der Westenergie AG in die Westenergie Metering GmbH integriert. Die „Kommunale Lösungsfabrik“ bietet Produkte und Services für kommunale Kunden.

Diese Änderungen wurden von dem Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet, um sicherzustellen, dass die Unbundlingregelungen jederzeit eingehalten werden.

Die Westenergie AG und ihre Tochtergesellschaften Westnetz GmbH und Westenergie Metering GmbH erfüllen die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen wettbewerblichen, insbesondere vertrieblichen Aktivitäten sowie Erzeugungsaktivitäten.

Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der Westnetz GmbH.

Zum 31.12.2021 beschäftigte die Westnetz GmbH mehr als 6.000 arbeitsvertraglich angestellten Mitarbeiter und die Westenergie AG rund 350 Mitarbeiter. Darüber hinaus arbeiten rund 190 Mitarbeiter in den weiteren o.g. Tochtergesellschaften der Westenergie AG. Die HR-Berichterstattung zu Personalzahlen wurde gegenüber dem letzten Berichtsjahr auf die neuen Regelungen des E.ON-Konzerns angepasst. Da nun auch die Auszubildenden, Praktikanten und Werkstudenten erfasst werden, haben sich die Zahlen gegenüber dem Vorjahr entsprechend erhöht.

2.1 Firmensitze

Die Westenergie AG hat ihren Sitz am Opernplatz 1 in Essen, die Westnetz GmbH in Dortmund in der Florianstraße 15-21 und die Westenergie Metering GmbH Am Schloss Broich 1-3 in Mülheim an der Ruhr.

² Das BSI hat mittels einer Allgemeinverfügung mit Gültigkeit ab 24.02.2020 die technische Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messsysteme nach § 30 MsbG bei Letztverbrauchsanlagen in Niederspannung mit einem Jahresverbrauch > 6.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh erklärt. Von dieser Einbauverpflichtung explizit ausgenommen sind Einspeiseanlagen nach EEG und KWKG sowie steuerbare Letztverbrauchsanlagen nach § 14a EnWG.

2.2 Veränderungen bei den Pachtnetzen

Die Netzbetreiberfunktion wird von der Westnetz GmbH nicht nur für ihr eigenes Netz wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Netzeigentümern, die ihr Netz an die Westenergie AG verpachtet haben. Die Westenergie AG hat diese Netze wiederum an die Westnetz GmbH unterverpachtet.

Im Zuge der eigentlichen Pachtverhältnisse beauftragt die Westnetz GmbH den jeweiligen Netzeigentümer in einigen Fällen mit der Durchführung von Dienstleistungen – wie z.B. Betriebsführung, Instandhaltung und Abrechnung. Auf diese Weise bezieht die Westnetz GmbH eine Reihe vergleichbarer Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern. Über spezielle Unbundlingklauseln in den Pacht- bzw. Dienstleistungsverträgen sowie mit spezifischen Erläuterungsschreiben ist sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms auch in den Gebieten zur Anwendung kommen, in denen die Westnetz die Leistungen nicht selber erbringt, sondern diese als Dienstleistungen bei den Partnern einkauft. Auf diese Weise gewährleistet die Westnetz GmbH auch in diesen Gebieten einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb. Dort besteht keine Gefahr, dass die Westnetz GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik verwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen sein könnte.

Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Die Westnetz GmbH hat die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig überprüft und die Dienstleister bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützt.

2.3 Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die seit mehreren Jahren in der Netzbetreiberlandschaft beobachtbare Tendenz, dass auch infolge der Novellierung der §§ 46 ff. EnWG weiter zunehmende Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft nach wie vor auf das Umfeld der Westenergie AG zu. Dies wird durch die Novellierung des Konzessionsrechts weiter gefördert, insbesondere durch die gesetzliche Zulässigkeit der Berücksichtigung öffentlicher Belange im Rahmen der Konzessionsvergabe.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerte Konzessionen können z. T. durch Kooperationsmodelle abgelöst werden, bei denen in den meisten Fällen mit der jeweiligen Kommune eine gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft mit der Westenergie AG bzw. seit dem 01.10.2019 mit der Westnetz GmbH gegründet wird, für die in der Folge die Westnetz GmbH die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann die neue gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächterin, die Westenergie AG als Pächterin und die Westnetz GmbH als Unterpächterin auf. Teilweise ist von vornherein geplant, das Pachtverhältnis zu einem festgelegten Datum wieder aufzulösen und die heutige Netzeigentumsgesellschaft in der Zukunft in eine von der Westnetz GmbH unabhängige Netzbetreiber-gesellschaft oder sogar in ein vertikal integriertes EVU zu überführen, wobei es sich häufig um ein De-minimis-Unternehmen handelt.

Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der Netzkooperationen im Strom- und Gasbereich wiederum erhöht. Bei allen Netzkooperationen wird durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt, dass sämtliche Kooperationspartner auf die gesetzlichen Unbundlinganforderungen hingewiesen werden.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der von der Westenergie AG bzw. der Westnetz GmbH angepachteten Gas- und Stromverteilnetze fremder Eigentümer weiter erhöht. In der nachfolgenden Tabelle „Externe Netzeigentümer (Kooperationen/Netzgesellschaften)“ sind diese Netze aufgeführt. In Summe waren es mit Stand vom 31.12.2021 insgesamt 104 Netzeigentümer.

Externe Netzeigentümer	Strom	Gas
Balve Netz GmbH & Co. KG	X	X
Bayernwerk Gashochdruck Netz GmbH & Co. KG		X
Brüggen E-Netz GmbH & Co. KG	X	
Dorsten Netz GmbH & Co. KG	X	X
Elektrizitätsgesellschaft Levern eG	X	
Energienetze Holzwickede GmbH	X	X
EnergieNetz Mitte GmbH (Netzgebiet Borgentreich)		X
Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co. KG	X	X
Energieversorgung Horstmar/Laer GmbH & Co. KG	X	
Energieversorgung Hürth GmbH	X	
Energieversorgung Mechernich GmbH & Co. KG	X	
Energieversorgung Netze Kranenburg GmbH & Co. KG	X	
Energieversorgung Niederkassel GmbH & Co. KG	X	
Energieversorgung Timmendorfer Strand GmbH & Co. KG	X	
Ense Gasnetz GmbH & Co. KG		X
Ense Stromnetz GmbH & Co. KG	X	
EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co. KG (Netzgebiet Hemer)	X	
Gas-Netzgesellschaft Elsdorf GmbH & Co. KG		X
Gas-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen mbH & Co. KG		X
Gas-Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG		X
Gas-Netzgesellschaft Stadt Bedburg GmbH & Co. KG		X
Gasnetzgesellschaft Warburg GmbH & Co. KG		X
Gasnetzgesellschaft Wörrstadt mbH & Co. KG		X
Gasversorgung Hünxe GmbH	X	
Gemeindewerke Bad Sassendorf Gasnetze GmbH & Co. KG		X
Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG	X	X
Gemeindewerke Everswinkel GmbH	X	X
Gemeindewerke Finnentrop GmbH	X	
Gemeindewerke Ruppichterath GmbH (GWR GmbH)	X	
Gemeindewerke Wallenhorst Netz GmbH & Co. KG	X	X
GWBS Netze GmbH & Co. KG (Bad Sassendorf)	X	
HaseNetz GmbH & Co. KG		X

Externe Netzeigentümer	Strom	Gas
Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co. KG (Netzgebiet Hennef)	X	
Herzebrock Clarholz Netze GmbH Co. KG	X	X
Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG (Meschede, Bestwig, Olsberg)	X	X
Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH	X	
MNG Stromnetze GmbH & Co. KG (Münsterland)	X	
Netzgesellschaft Betzdorf GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Bramsche GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Elsdorf GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Erwitte mbH & Co. KG	X	X
Netzgesellschaft Espelkamp mbH & Co. KG	X	X
Netzgesellschaft Horn-Bad Meinberg GmbH & Co. KG		X
Netzgesellschaft Hüllhorst GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co. KG		X
Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG	X	X
Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Rietberg-Langenberg GmbH & Co. KG	X	X
Netzgesellschaft Südwestfalen GmbH & Co. KG	X	X
NiersEnergieNetze GmbH & Co. KG (Netzgebiet Kevelaer)	X	
Oer-Erkenschwick Netz GmbH & Co. KG		X
Oer-Erkenschwick Stromnetz GmbH	X	
OIE AG	X	X
Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG (Netzgebiet Bad Driburg)		X
Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG (Netzgebiet Beverungen)		X
Recklinghausen Netzgesellschaft mbH & Co. KG	X	X
Rhein-Ahr Energie Netze GmbH & Co. KG	X	
Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG		X
Scharbeutzer Energie- und Netzgesellschaft mbH & Co. KG	X	
Selm Netz GmbH & Co. KG	X	
SG Neuenhaus GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	X	
Stadtwerke Geseke Netze GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke Goch Netze GmbH & Co. KG	X	

Externe Netzeigentümer	Strom	Gas
Stadtwerke Haan GmbH	X	X
Stadtwerke Haiger	X	
Stadtwerke Harsewinkel GmbH (Netzgebiet Beelen)		X
Stadtwerke Harsewinkel GmbH (Netzgebiet Harsewinkel)		X
Stadtwerke Kaarst GmbH	X	
Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH	X	
Stadtwerke Kirn GmbH	X	
Stadtwerke Lengerich GmbH (Netzgebiet Lienen)	X	
Stadtwerke Neuss Energie & Wasser GmbH	X	
Stadtwerke Rheine GmbH (Netzgebiet Neuenkirchen)	X	
Stadtwerke Sankt Augustin GmbH (Netzgebiet Sankt Augustin)	X	
Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG (Kerngebiet rhenag – Siegburg)	X	
Stadtwerke Verl Netz GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke Waltrop Netze GmbH & Co. KG	X	X
Stadtwerke Wesel Strom-Netzgesellschaft mbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Bedburg GmbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co. KG	X	
Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Gescher GmbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen mbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Maifeld mbH	X	
Stromnetzgesellschaft Mettmann mbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Neunkirchen-Seelscheid GmbH & Co KG	X	
Stromnetz Pulheim GmbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Schwalmthal mbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Siegen mbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG	X	
SWTE Netze GmbH & Co. KG	X	
Wadersloh Netz GmbH & Co. KG	X	X
Werne Netz GmbH & Co. KG	X	X
WVG Netz GmbH	X	X

Tabelle 1: Übersicht der Netzkooperationen, Stand 31.12.2021

2.4 Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass bei allen Fallkonstellationen in Zusammenhang mit neuen Netzkooperationen eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Hierzu war der Gleichbehandlungsbeauftragte in der Vergangenheit in einer Reihe von Einzelfällen in die konkrete Strukturierung und Formulierung von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundlingthematik kontinuierlich in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien angepasst worden sind und nunmehr in dieser präzisierten Form Verwendung finden, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder konzernexterne Dienstleistungsverträge handelt. In allen Muster-Dienstleistungsverträgen werden unter anderem folgende Sachverhalte thematisiert:

- Detaillierte Leistungsbeschreibungen
- Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber
- Klauseln zur informativischen Entflechtung
- Fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers

Darüber hinaus erfordern die datenschutzrechtlichen Anforderungen an vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern, unabhängig davon, ob die Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt, dass der jeweilige Dienstleister als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO beauftragt wird. Dies beinhaltet, dass die Leistung ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers erfolgt. Da in der Regel personenbezogene Daten Bestandteil von Dienstleistungen sind, ergänzen die restriktiven Anforderungen einer Auftragsverarbeitung die Unbundling-Anforderungen.

3 Unbundling-Maßnahmen

3.1 Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die Westenergie AG gesetzlich verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Im Berichtszeitraum kam letztmalig das zum 01.12.2018 eingeführte Gleichbehandlungsprogramm zur Anwendung. Damit kam die Westenergie AG ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach. Ein überarbeitetes Gleichbehandlungsprogramm wurde im ersten Quartal 2022 sowohl den mit Netzaktivitäten befassten Mitarbeitern der Westenergie-Gruppe als auch der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den jeweiligen Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ in elektronischer Form. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu bestätigen. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Alle Mitarbeiter der Westenergie-Gruppe sind ferner durch den „Verhaltenskodex – E.ON“ verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6-7c EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß eingeschlossen. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter sind in der Konsequenz keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

3.2 Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Innerhalb der Westnetz GmbH gibt es eine eigene Organisationseinheit, zu deren Zuständigkeit unter anderem die Betreuung einer zentralen Datenbank für Richtlinien und Standards gehört. Das Dokumentenmanagementsystem „DMS@Westnetz“ wird ständig weiterentwickelt. So wurden im Berichtszeitraum mehrere Anwendervideos erstellt, um die Bedienung der Software zu visualisieren. Für alle Westnetz-Mitarbeiter ist ein lesender Zugriff eingerichtet. Die Inhalte werden ergänzt durch „Anwenderhinweise“ mit Tipps und Ansprechpartnern. Es werden darin zum einen maßgebliche technische Regelwerke wie

- Netzstandards,
- technische Richtlinien und
- Arbeitssicherheitsregeln,

und zum anderen organisatorische Festlegungen wie

- Aufgabenbeschreibungen,
- Organigramme und
- Konzernrichtlinien

vorgehalten.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche netztechnische Standards konzernintern harmonisiert und in der Westnetz GmbH in Kraft gesetzt.

Am 01.01.2021 trat für die Westnetz GmbH das Konzernregelwerk der E.ON SE (Funktionsrichtlinien und Mitarbeiter-Guidelines) in Kraft. Auch alle ISMS (Informations-Sicherheits-Managementsystem) bezogenen Regelwerke wurden überarbeitet und als ISMS-Handbuch bzw. Informationssicherheitsstandards in die Datenbank aufgenommen. Mit der Westenergie AG wurde ein Prozess zur Inkraftsetzung von beiderseits gültigem Regelwerk vereinbart.

Mithilfe eines Workflows werden allen betroffenen Mitarbeitern die entsprechenden Änderungen zeitnah zur Verfügung gestellt. In der Datenbank enthalten ist auch das integrierte Management-Handbuch der Westnetz GmbH. Wesentliche Bestandteile sind interne Vorgaben in Form von Prozessbeschreibungen, Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen. Sie dienen als Grundlage für interne und externe Audits sowie zur Schulung von Mitarbeitern.

Sämtliche technischen Regelwerke und organisatorischen Festlegungen werden durch die Geschäftsführung der Westnetz GmbH in Kraft gesetzt. Sicherheitsrelevante Regelwerke werden vor der Inkraftsetzung mit den „Technischen Führungskräften“ gemäß S/G/W 1000 abgestimmt. Die Kommunikation neuer bzw. aktualisierter Regeln erfolgt zeitnah auf elektronischem Wege durch die Organisationseinheit „Qualität und Regelsetzung“, indem entsprechende Links auf das Datenmanagementsystem dokumentiert versendet werden. Neue bzw. überarbeitete Regelwerke werden um Synopsen oder Schulungshinweise ergänzt.

Wie im Vorjahr auch wurde im Rahmen des Projektes iDelete der gesamte physische und digitale Datenbestand überprüft und gemäß den Vorgaben der DSGVO geschützt bzw. gelöscht.

3.3 Technisches Sicherheitsmanagement

Das „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der technischen Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Für die Westnetz GmbH hat die unabhängige TSM-Überprüfung durch die beiden Fachverbände Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im VDE eine langjährige Tradition. Die Westnetz GmbH hat im Strombereich aktuell mit der e-regio GmbH & Co. KG sowie mit der Rhein-Sieg Netz GmbH bestehende TSM-Zertifizierungen.

3.4 Zertifizierte Managementsysteme

Ausgewählte Prozessbereiche der Westnetz GmbH sind nach DIN EN ISO 9001 im Rahmen des Qualitätsmanagements zertifiziert. Mit Hilfe des prozessorientierten Ansatzes wird der Rahmen für transparente Arbeitsabläufe geschaffen, welche die Basis für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bilden und damit auch der prozessualen Absicherung von unbundlingrelevanten Prozessen dienen.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Energiedienstleistungsgesetz hat die Westnetz GmbH bereits in 2016 ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt und zertifizieren lassen.

Seit 2017 verfügt die Westnetz GmbH zudem über ein zertifiziertes Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001.

Darüber hinaus wurde Ende 2018 das Assetmanagement der Westnetz GmbH nach DIN ISO 55001 zertifiziert. Dabei spielte die Diskriminierungsfreiheit auch eine wichtige Rolle.

Alle zertifizierten Managementsysteme sind Teil eines integrierten Managementsystems und werden jährlich von unabhängigen Dritten neutral überprüft. Damit wird die Qualität und die Integrität der Prozesse kontinuierlich sichergestellt.

3.5 Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Westnetz GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert und dessen Zertifizierung entsprechend den Anforderungen bereits in 2018 sichergestellt hat. Die Westnetz GmbH dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig.

Bereits seit Mitte 2016 ist die Westnetz GmbH überdies Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen. Im Rahmen einer groß angelegten Krisen-/Notfallübung wurde bei der Westnetz GmbH die Durchführung der Meldepflicht an das BSI bereits in der Vergangenheit geprobt. Auch im Berichtszeitraum gab es wieder eine Krisenübung, welche jedoch nicht der Meldepflicht an das BSI unterlag.

Der hohe Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der Westnetz GmbH wird auch deutlich durch den regelmäßigen Tagesordnungspunkt „ISMS-Incidents“ in den Geschäftsführungssitzungen.

Das Informationssicherheits-Managementsystem der Westnetz GmbH gemäß IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1a EnWG wurde bereits in 2017 erfolgreich zertifiziert. Mit Ablauf des ersten Zertifizierungszyklus konnte im Juni 2020 die Erneuerung des Zertifikates im Rahmen des RE-Zertifizierungsaudit erfolgreich umgesetzt werden. Dies bestätigt die hohe Qualität sowie die bedarfs- und zielorientierte Weiterentwicklung des Informationssicherheitsmanagementsystems in der Westnetz GmbH.

Nach dem RE-Zertifizierungsaudit wurde die Westnetz GmbH im Berichtszeitraum im Rahmen eines sogenannten Überwachungsaudits durch den TÜV Süd geprüft. Dabei wurde dem ISMS ein hoher Reifegrad bescheinigt, der sich insbesondere in den detailliert ausgearbeiteten Konzepten und der Implementierung in den Fachbereichen sowie dem hohen Engagement und Verständnis bei den Mitarbeitern widerspiegelt. Die Gültigkeit des Zertifikates wurde wiederum bestätigt. Regelmäßige Awareness-Kampagnen, auch über den zertifizierten Bereich hinaus, sorgen für eine angemessene Sensibilität der Mitarbeiter zu sicherheitsrelevanten Themen und Gefahren.

3.6 Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen wiederum die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Durch den Übergang in den EON-Konzern wurde es notwendig, die interne Datenschutzorganisation anzupassen und das interne Datenschutzmanagementsystem zu harmonisieren. Das in 2020 erstellte Konzernregelwerk zum Datenschutz wurde im Berichtsjahr in ein auf die Belange der Westenergie-Gruppe spezifisch angepasstes Datenschutzmanagement-Handbuch übernommen. Ziel des Datenschutzmanagement-Handbuches ist die einheitliche Vorgehensweise im Datenschutz in der Unternehmensgruppe, insbesondere bezüglich Verantwortlichkeiten und Meldeprozessen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten der Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum waren die datenschutzrechtliche Begleitung der Projekte und Prozesse zur Digitalisierung im Netzbereich, wobei besonders mit Blick auf die Umsetzung in der Niederspannung (Strom) und im Niederdruckbereich (Gas) datenschutzrechtliche Anforderungen in die Betrachtung aufgenommen werden müssen.

Als Schwerpunktthemen im operativen Datenschutz sind dazu im Wesentlichen zu nennen:

- Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Risikobewertung der Verarbeitungen sowie die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Erfüllung der Betroffenenrechte und Informationspflichten, und hier insbesondere die Erarbeitung von Löschkonzepten sowie deren technische Umsetzung
- Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen (Auftragsverarbeitung, Joint Control- oder Kooperations-Verträge)

Die Westenergie-Gruppe nimmt am Konzern-Reporting zum Datenschutz teil.

Um den Herausforderungen an die Digitalisierung der Energiewende und den vorgesehenen Möglichkeiten, die mit dem Rollout der intelligenten Messsysteme verbunden sind, gerecht zu werden, wird in verschiedenen Projekten zu diesem Thema insbesondere die Nutzung von Daten aus intelligenten Messsystemen zum zukünftigen Netzbetrieb erarbeitet. In der Umsetzung der Digitalisierung muss dabei eine Balance zwischen der notwendigen Bereitstellung von Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb und der datenschutzrechtlichen Anforderung an eine Datenminimierung personenbezogener Daten gefunden werden.

3.7 Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der Westenergie-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Westnetz GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der Westnetz GmbH sichergestellt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den eigenen Personalbereich der Westnetz GmbH. Des Weiteren erfolgt davon unabhängig eine Bereinigung der Zugriffsrechte von Usern, die drei Monate lang nicht mehr aktiv auf das System zugegriffen haben. Diese müssten dann bei Bedarf eine neue Zulassung beantragen.

Für alle Mitarbeiter der Westenergie-Gruppe gelten hohe Informationssicherheitsstandards (beispielsweise die Function Policy 10 – Cyber Security und die People Guideline 05 – Cyber Security), die durch ein umfassendes Regelwerk in Kraft gesetzt sind und deren Einhaltung durch definierte Prozesse überwacht werden.

Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten ausgeschlossen wird. Im Berichtszeitraum waren alle Mitarbeiter aufgefordert, an den Web-Based-Trainings „Menschenrechte, Cyber Security und Datenschutz“ und „E.ON Verhaltenskodex“ teilzunehmen. Darüber hinaus fanden für ca. 2.000 Mitarbeiter mit verstärktem Außenkontakt Online-Schulungen zum Thema „Compliance-Regeln und -Kultur“ statt. Die Teilnahme wurde systemseitig dokumentiert. Hierdurch wird das Thema Datenschutz und somit auch das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

3.8 Zusammenarbeit mit Beteiligungen und weiteren Gesellschaften des E.ON-Konzerns

Über das Beteiligungsmanagement und den dort in Abhängigkeit vom gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Beteiligungsgrad bestehenden Rahmen wirkt die Westenergie AG auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen des Unbundlings unternehmensweit sicherzustellen. So wird den Beteiligungsgesellschaften angeboten, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Dabei wird regelmäßig auf die Expertise des Gleichbehandlungsbeauftragten zurückgegriffen.

Darüber hinaus findet ein gegenseitiger konzernweiter Best-Practice-Transfer zwischen den Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON-Konzerns statt. Dieser wird sowohl für die nationalen als künftig auch für die europäischen Netzbetreiber des E.ON-Konzerns regelmäßig durchgeführt.

4 Umbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

4.1 Marktkommunikation (MaKo)

Die Westnetz GmbH bzw. ihre Vorgängergesellschaften haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt:

- BK6-19-218 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK6-19-218 „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ (WiM Strom)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-20-059 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“
- BK6-20-059 „Bilanzierungsmodell und Bestimmung der Ausfallarbeit“
- BK6-20-061 „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- BK7-17-026 Anpassung des Messstellenrahmenvertrags für den Gassektor an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen jeweils zum 01.04. und zum 01.10.

Die Prozesse der „MaKo 2020“ wurden erfolgreich umgesetzt. Ein wesentlicher Bestandteil der „MaKo 2020“ ist die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte als Messstellenbetreiber an die berechtigten Marktpartner.

Um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass sich alle Beteiligten an die Vorgaben halten. Teilweise werden jedoch Messwerte weiterhin nicht fristgerecht und in nicht ausreichender Qualität durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) an die Westnetz GmbH bereitgestellt. Die Westnetz GmbH hat daher das Monitoring dieser Prozesse intensiviert und fordert Messwerte in entsprechender Qualität zeitnah bei den betroffenen wMSB nach, um die nachfolgenden Prozesse, sowohl intern als auch gegenüber externen Marktpartnern, fristgerecht und vollständig bedienen zu können.

Im letzten Quartal des Jahres 2021 haben sich Abwicklungen von Lieferanteninsolvenzen und Bilanzkreis-schließungen gehäuft. Dies erfordert erhöhten Mitarbeiterinsatz und eine intensive Außenkommunikation.

Die BNetzA hat die Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160 MaKo 2022) am 21. Dezember 2020 veröffentlicht. Entsprechend der BNetzA-Mitteilung „Nr. 27 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation“ vom 02.02.2022 wird die Umsetzung der Datenformate einschließlich der Marktkommunikation 2022 vom 01.04.2022 auf den 01.10.2022 verschoben. Im Rahmen der Produktivsetzung werden neue elektronische Preisblätter beispielsweise „Preisblatt 2“ eingeführt und der Messwertaustausch ist, falls noch nicht geschehen, von werktäglich auf zukünftig täglich umzustellen. Die Westnetz GmbH hat im Berichtsjahr die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die rechtzeitige Umsetzung sicher zu stellen. Messwerte wurden bereits in der Vergangenheit täglich versandt.

Auf Grund der o.g. Verschiebung der Umsetzung der Datenformate hat die BNetzA eine „Erforderliche Übergangsregelung zur Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom zwischen dem 01.04.2022 und 30.09.2022“ veröffentlicht (BNetzA „Mitteilung Nr. 2 zur Umsetzung des Beschlusses BK6-20-160“). Die BNetzA hat die Einführung des neuen Netznutzungsvertrages/ Lieferantenrahmenvertrages zum 01.04.2022 von der Umsetzung der neuen Nachrichtentypversionen zum 01.10.2022 entkoppelt. Der neue Netznutzungsvertrag verweist an einigen Punkten auf prozessuale Vorgaben der „MaKo 2022“, die nunmehr erst zum 01.10.2022 umzusetzen sind. Für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.09.2022 gelten daher Übergangsregelungen, die einen nahtlosen Betrieb der elektronischen Marktkommunikation sicherstellen.

Bei der Umsetzung zur ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung hat eine BDEW Projektgruppe, in der Mitarbeiter der Westnetz GmbH vertreten waren, die prozessualen und rechtlichen Vorschläge erstellt und diese Ende 2021 an die BNetzA übergeben.

Seit dem 1. Oktober 2021 gelten neue gesetzliche Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzengpässen. Im Rahmen des Redispatch 2.0 sollen neu einzuführende Prozesse den Informations- und Datenaustausch, den Bilanzkreisausgleich sowie die Abrechnung optimieren. Angesichts von Verzögerungen bei der Implementierung im Markt wurde eine branchenweite Übergangslösung für den gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 vorerst umgesetzt. Spätestens zum 1. März 2022 ist die Betriebsbereitschaft der Redispatch 2.0 Prozesse von allen Prozessteilnehmern sicherzustellen. Zu diesem Stichtag startet ein dreimonatiger paralleler Testbetrieb aller Redispatch 2.0 Zielprozesse. Die Übergangslösung ist ausdrücklich auf den 31. Mai 2022 befristet, wie in der BNetzA Mitteilung Nr. 8 vom 04.02.2022 zum Redispatch 2.0 „Herstellung der Betriebsbereitschaft und Beginn des bilanziellen Ausgleichs im Rahmen der BDEW-Übergangslösung“ beschrieben.

Die Westnetz GmbH ist fristgerecht zum 01.10.2021 mit dem Redispatch 2.0 Prozess im Rahmen der BDEW Übergangsprozesse gestartet. Die Bilanzkreisverantwortlichen / Lieferanten wurden im Vorfeld darüber informiert, dass der bilanzielle Ausgleich für angeforderte Anlagen in der Übergangszeit weiterhin durch den Anlagenbetreiber bzw. seinen Lieferanten erfolgt. In den ersten drei Monaten wurde gleichzeitig an der Stabilisierung der „Übergangsprozesse“ sowie an der Weiterentwicklung zum Zielprozess gearbeitet. Die Westnetz GmbH konnte über die erwarteten, aber nicht ordnungsgemäß einlaufenden Datenlieferungen feststellen, dass viele Anlagenbetreiber, Lieferanten und Netzbetreiber nicht den Umsetzungsgrad erreicht haben, der für eine vollständige Prozess-Einführung notwendig wäre. Der aktuelle Stand und die Weiterentwicklung bei den Marktbeteiligten der Branche wurde durch die BNetzA gemonitort. Dazu hat die BNetzA monatlich einen Fragebogen versandt, in dem Kennzahlen und Fortschritte abgefragt wurden. Diese hat die Westnetz GmbH fristgerecht beantwortet.

Die Bestimmung der prognosebasierten Ausgleichsenergiemenge, die die Westnetz GmbH am Markt einkauft, um den bilanziellen Ausgleich der beteiligten Lieferanten-Bilanzkreise herzustellen, stellt weiterhin eine Herausforderung dar. Die Qualität der Prognoseergebnisse ist noch nicht zufriedenstellend. Eine bessere Güte der Datenlieferungen und Datenqualität – auf der die prognosebasierte Ausgleichsenergiebeschaffung basiert – würden das Problem deutlich entschärfen.

4.2 MaKo und Bilanzkreistreue

Im Strommarkt war es – in weiten Teilen hervorgerufen durch wenige Bilanzkreise – im Sommer 2019 deutschlandweit zu erheblichen Bilanzungleichgewichten gekommen, die in einigen Viertelstunden zu einem Bilanzdefizit von mehreren Tausend Megawatt geführt haben. Diese Abweichungen ließen sich im Hinblick auf Ausmaß und Dauer der Systemungleichgewichte nicht alleine aus den üblichen Ursachen, wie beispielsweise durch Kraftwerksausfälle oder wetterbedingte Prognosefehler, erklären. Mit dem Ziel, die Verursacher systemgefährdender Bilanzungleichgewichte früher zu identifizieren, erfolgten ergänzende Prozessfestlegungen der BNetzA für den täglichen Versand viertelstündlicher Messwerte aller rLM- und IMS-Lieferstellen durch den Messstellenbetreiber an den ÜNB, die seit dem 1. April 2020 umzusetzen waren.

Die operative Umsetzung dieser Prozessfestlegung wird seitens ÜNB bzw. BNetzA seit Sommer 2020 analysiert. Unter anderem zeigte sich der nicht durchgängig fristgerechte oder unvollständige Versand von Messwertreihen im gesamten Markt als ein wesentliches Problemfeld. Daraufhin wurden die Verteilnetzbetreiber sowie die grundzuständigen Messstellenbetreiber von der BNetzA um eine Stellungnahme gebeten. Davon war im März 2021 auch die Westnetz GmbH, die beide Rollen vereint, erneut betroffen. Die Westnetz GmbH hat die mitgesendete Aufstellung analysiert, umgehend auf die Aufforderung zur Stellungnahme geantwortet und tatsächlich vorliegende Fehlerfälle – durch erneuten Anstoß der Stammdatensynchronisation sowie erneuten Messwertversand – bereinigt. Es zeigt sich jedoch weiterhin, dass die neuen Prozesse zur Sicherstellung der Bilanzkreistreue mit hohem Aufwand, insbesondere bei der Analyse und Klärfallbearbeitung im Rahmen der Stammdatensynchronisation, verbunden sind. Auch die fehlenden Prozesse, beispielsweise zur Stilllegung von Marktlokationen, führen immer wieder zu erneuten Datenschiefständen zwischen den Marktpartnern und damit zu bilateralem Klärungsaufwand.

Im Rahmen der Datenkorrekturen und Prozessoptimierungen wurden alle Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten gleichbehandelt.

4.3 Anschlusswesen Strom, Gas und EEG-Anlagen

Die Anzahl der Anschlussvorgänge im Strom und Gas lag im Berichtszeitraum bei mehr als 50.000 und damit weit über dem Vorjahreswert. Der Anteil an Leistungserhöhungen ist mit über 19.000 drastisch angestiegen und auf den Zubau von Ladeeinrichtungen zurückzuführen. Die Vorgänge beinhalten Neuanschlüsse, Anschlussänderungen und Demontagen. Seitens der Elektroinstallateure, die im Bereich der Westnetz GmbH arbeiten, wurden im Jahre 2021 über 110.000 Strom Inbetriebsetzungsaufträge (I-Aufträge) für Kundenanlagen eingereicht und bearbeitet, was einen Anstieg von über 20 % bedeutet.

Auch die Anzahl von EEG-Anlagen im Netzgebiet ist erneut angestiegen. Im Jahr 2021 wurden im Gebiet der Westnetz GmbH ca. 27.500 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht. Weiterhin wurden auch die EEG-Ausschreibungsverfahren seitens der Westnetz GmbH im Jahr 2021 entsprechend begleitet und umgesetzt.

Der Speicherzubau steigt stetig weiter an. 2021 erfolgte in 66 % der Fälle eine kombinierte Neuinstallation von PV-Anlage und Speicher. Die damit verbundenen Versorgungs- und Messkonzepte und die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, wie z.B. die Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung, führen zu großen Herausforderungen und Mehraufwand bei der Umsetzung.

Stand Januar 2022 wurden 98,5 % aller Bestands-Erzeugungsanlagen im Westnetz-Gebiet von den Anlagenbetreibern im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur registriert. Für die verbleibenden Anlagen besteht seit Oktober 2021 ein Vergütungsstopp. Die betroffenen Kunden sind wiederholt schriftlich und telefonisch dazu informiert worden.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt im Bereich der EEG-Anlagen auf der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen für das Redispatch 2.0. Die Westnetz GmbH hat die Betreiber von 7.000 Erzeugungsanlagen ab einer Anlagenleistung von 100 kW über ihre neuen Pflichten, Datenaustauschprozesse

und ihre individuellen Redispatch-Identifikationsnummern informiert. Initiale Stammdatenerhebung, Prozess- und IT-Entwicklung erfolgten rechtzeitig zum Start des Regelbetriebes am 01.10.2021. Im Laufe des Jahres 2022 stehen hier umfangreiche Datenclearingaufgaben und Prozessoptimierungen an.

Das Installateurportal wurde um die Möglichkeit, installierte Ladeeinrichtungen online anzumelden, erweitert. Dies bringt eine Erleichterung für die Kunden und Installateure mit sich und beschleunigt die Bearbeitung wesentlich.

In Bezug auf das Anschlusswesen Strom, Gas und EEG-Anlagen ist im Ergebnis festzuhalten, dass alle Netzanschlussbegehren im Gebiet der Westnetz GmbH diskriminierungsfrei erfüllt wurden bzw. weiterhin werden.

4.4 Maßnahmen im Verteilnetz zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität – Einführung Redispatch 2.0

Im Rahmen der Energiewende hat die dezentrale Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen in das Verteilnetz für die Stabilität des Gesamtsystems eine zunehmende Bedeutung gewonnen. Ausdruck davon waren in den vergangenen Jahren die Einführung von Prozessen zum Einspeisemanagement bei Netzengpässen, die Kaskade für Abschaltmanagement (Anwendungsregel VDE-AR-N 4140) nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber sowie die Umsetzung der Anforderungen zum automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf (UFLA) gemäß Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142. Die entsprechenden Vorgaben konnten von der Westnetz GmbH in Abstimmung mit den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern und den nachgelagerten Verteilnetzen erfolgreich umgesetzt werden. Exemplarisch haben die durchgeführten Kommunikationsübungen im Berichtsjahr bei der Kaskade für das Abschaltmanagement gezeigt, dass das Kommunikationskonzept gut funktioniert. Weiterhin wurde beispielsweise mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und der Westnetz GmbH sowie den nachgelagerten Netzbetreibern die Einrichtung des Portals „TNB³-UFLA“ für den kaskadierten Daten- und Informationsaustausch gemäß den Vorgaben zum automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf umgesetzt. Das UFLA-Monitoring konnte unter Nutzung der vorgesehenen Abläufe im TNB-Portal erfolgreich durchgeführt werden.

Das Jahr 2021 war für Systemführung und Netzwirtschaft von Verteilnetzbetreibern geprägt durch die Vorbereitung eines Paradigmenwechsels im Redispatch zur Aufrechterhaltung des Systemgleichgewichts. Seit der Einführung des Redispatch 2.0 am 1. Oktober 2021 übernehmen Verteilnetzbetreiber und Einsatzverantwortliche für Erzeugungsanlagen über 100 kW marktbezogene Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität. Diese wurden bislang ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber wahrgenommen. Damit wird das bisherige Einspeisemanagement zur Bewirtschaftung von Netzengpässen abgelöst. Bis zum vorgenannten Paradigmenwechsel hat die Westnetz GmbH im Berichtszeitraum – wie in den Vorjahren – notwendige Leistungsreduzierungen bei dezentralen Erzeugungsanlagen durchgeführt. Die erforderlichen Abregelungen wurden entsprechend der Vorgaben des „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 3.0“ der BNetzA umgesetzt.

Ab dem 01.10.2021 hat die Westnetz GmbH die Redispatch 2.0 Prozesse unter Berücksichtigung der BDEW-Übergangsregelung gestartet und damit die bisherigen Regelungen nach EEG-Einspeisemanagement abgelöst. Für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen sowie für den finanziellen und bilanziellen Ausgleich existiert hier ein detaillierter Prozessablauf.

³ TNB-Portal steht für Technisches Netzbetreiber-Portal

Dieser ist bereichsübergreifend für die Systemführung, die Netzwirtschaft sowie den Bereich Netzvertrieb gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gewährleistet wird.

Die Westnetz GmbH musste im Berichtszeitraum in 978 Fällen leistungsreduzierend zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität eingreifen.

Zur Klärung von Grundsatzfragen zum Anschluss und zur leistungsbegrenzenden Abregelung von dezentralen Erzeugungsanlagen strebt die Westnetz GmbH auch weiterhin in Einzelfällen eine Entscheidung der EEG-Clearingstelle bzw. eine gerichtliche Klärung an.

4.5 Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Netzbetreiber sind nach § 19 Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss festzulegen. Die Pflicht zur Konsultation besteht nach einer entsprechenden Änderung des EnWG seit dem 01.01.2017 für die netzbetreiberindividuellen technischen Anschlussbedingungen Strom nicht mehr, für die netzbetreiberindividuellen technischen Anschlussbedingungen Gas wurde die Konsultationspflicht neu eingeführt.

Die Westnetz GmbH hat zum 01.07.2021 neue Technische Anschlussbedingungen für Strom in Niederspannung veröffentlicht.

Darüber hinaus hatte die Westnetz GmbH bereits im Zeitraum vom 12.11.2020 bis zum 22.12.2020 die überarbeiteten Technischen Anschlussbedingungen Gas, die sich auf die Druckstufen Nieder-, Mittel- und Hochdruck beziehen, auf ihrer Internetseite zur öffentlichen Konsultation eingestellt. Anmerkungen dazu sind nicht eingegangen. In der Folge hat die Westnetz GmbH zum 01.03.2021 die zuvor konsultierten Technischen Anschlussbedingungen Gas in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Gemäß § 19 Abs. 5 EnWG hat die Westnetz GmbH die überarbeiteten Technischen Anschlussbedingungen Strom in Niederspannung sowie die überarbeiteten Technischen Anschlussbedingungen Gas vor deren Veröffentlichung der Bundesnetzagentur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitgeteilt.

4.6 Marktraumumstellung Gas

Der kontinuierliche Rückgang der L-Gasauflagen in Deutschland sowie in den Niederlanden ist der Grund für die notwendige Marktraumumstellung Gas. Die Westnetz GmbH rüstet hierzu rund 300.000 Kunden-Gasgeräte von Erdgas-L (low calorific gas) auf Erdgas-H (high calorific gas) um. Das Westnetz-Projekt ist bereits im Jahr 2014 gestartet und soll gemäß dem Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) bis zum Jahr 2030 anhalten. Alle notwendigen rechtlichen Vereinbarungen mit den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern, wie z.B. die Ankündigung zur Änderung der Gasbeschaffenheit sowie die individuellen Umstellungsfahrpläne, konnten für jede Umstellungsregion einvernehmlich verhandelt und geschlossen werden. Im Berichtszeitraum konnten im Rahmen der planmäßig erfolgten H-Gas-Schaltungen im Netzgebiet Westerwald-Sieg (Juli/September 2021) und Bergheim I (Oktober 2021) rund 18.000 operative technische Anpassungen erfolgreich durchgeführt werden. Zusätzlich startete die technische Geräteerfassung Anfang 2021 für das Netzgebiet Südwestfalen mit rund 30.000 Gasgeräten und einer Vielzahl von mittleren und großen Industrieunternehmen. Bis 2025 folgen dann die eigentlichen technischen Anpassungsarbeiten in den Umstellregionen „Südwestfalen“ in 2022, „Hagen-Iserlohn-Ergste“, „Boppard“ und „Salzkotten/Büren“ in 2023, „Emsland“ und „Borchen/Bad Wünnenberg“ in 2024 sowie „Drohne-Ahlten“ in 2025. Neben den planbaren Erhebungs- und Anpassungstätigkeiten hat die Westnetz GmbH für den Netzbereich „Boppard“ zusätzlich eine Risikoabschätzung aufgrund Hochwassergefährdung begonnen. Durch zusätzliche Kapazitätsübernahmen wird die Westnetz GmbH für den nachgelagerten Netzbetreiber Westfalen-Weser-Netz GmbH die Umstellung in 2026 ermöglichen.

Als Maßnahme für die netztechnische Absicherung der Gas-Infrastruktur in der Umstellregion „Südwestfalen“ werden neben der neuen zentralen Erdgas-Übernahmeanlage in Werdohl weitere Übernahmeanlagen zum Jahresende an das neue vorgelagerte Netz angeschlossen sein, um die geplanten Schalttermine in 2022 sicherzustellen.

Aufgrund der komplexen Netzstruktur des Netzgebietes Südwestfalen (15 unterschiedliche Einspeisepunkte an unterschiedlichen vorgelagerten Gasnetzen mit unterschiedlichen Gasbeschaffheiten), begann die Westnetz GmbH bereits im Jahr 2018, zur Gewährleistung des Abrechnungsprozesses, mit den ersten Planungen für den Aufbau eines Gasbeschaffheitsverfolgungssystems. Dieses Gasbeschaffheitsverfolgungssystem liefert perspektivisch die Brennwerte für die Energieabrechnung der Kunden der Westnetz und nachgeschalteten Netzbetreiber. Es wurde im Berichtszeitraum installiert, jedoch noch nicht in Betrieb genommen. Die für die Inbetriebnahme noch ausstehende Genehmigung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (PTB) sowie die Landesbehörde Mess- und Eichwesen (LBME) wird aufgrund dortiger geringer Personal-Ressourcen erst im 1. Halbjahr 2022 erwartet.

4.7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hatte die Westnetz GmbH bereits in 2016 begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hatte die Westnetz GmbH schon im Jahr 2016 sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul, sogenanntes Smart-Meter-Gateway) auszustattenden Messstellen sowie die zugehörigen Preisblätter veröffentlicht. Die Westnetz GmbH baut bereits seit 2017 moderne Messeinrichtungen zu den veröffentlichten Konditionen ein. Hiervon hatte die Westnetz GmbH die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten zuvor in diskriminierungsfreier Art und Weise in Kenntnis gesetzt.

Die Westnetz GmbH hatte bereits in 2019 zusammen mit ihrem Dienstleister, der Westenergie Metering GmbH, zur Vorbereitung für den Roll-out von intelligenten Messsystemen alle notwendigen Aktivitäten, wie beispielsweise die Erbringung der Smart Meter Gateway Administration, die Erstellung des Kommunikationskonzeptes, Auswahl der Zählpunkte, Schulung der Monteure und Beschaffung der Smart Meter Gateways umgesetzt.

Das BSI hat mittels einer Allgemeinverfügung mit Gültigkeit ab 24.02.2020 die technische Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messsysteme nach § 30 MsbG bei Letztverbrauchsanlagen in Niederspannung mit einem Jahresverbrauch > 6.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh erklärt. Von dieser Einbauverpflichtung explizit ausgenommen sind Einspeiseanlagen nach EEG und KWKG sowie steuerbare Letztverbrauchsanlagen nach § 14a EnWG. Die Westnetz GmbH baut seitdem intelligente Messsysteme zu den veröffentlichten Konditionen ein. Hiervon hatte die Westnetz GmbH ebenfalls die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten zuvor in diskriminierungsfreier Art und Weise per Marktkommunikation in Kenntnis gesetzt. Die Kunden wurden zudem per Anschreiben gemäß Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes über den anstehenden Zählerwechsel informiert. Bis zum 31.12.2021 sind insgesamt 27.121 intelligente Messsysteme im Verteilnetz der Westnetz GmbH eingebaut worden.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren des OVG Münster zur o.g. Allgemeinverfügung („Markterklärung“) besitzt keine allgemeine Rechtsgültigkeit und wirkt nur unmittelbar für den Rechtsmittelführer. Für die Westnetz GmbH bleibt es bei den bisherigen Rechtsgrundlagen. Der Beschluss betrifft zudem nur intelligente Messsysteme und hat keinen Einfluss auf die Regelungen zu modernen Messeinrichtungen. Auf Basis der bisherigen Rechtsgrundlagen wird der Rollout von intelligenten Messsystemen wie bisher ohne Einschränkung fortgeführt.

Die Westnetz GmbH stellt als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und

intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse der Westnetz GmbH wurde zum 31.12.2021 ein entsprechender gesonderter Abschluss „Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie der BNetzA bekannt gemacht. Zudem gewährleistet die Westnetz GmbH entsprechend § 3 Abs. 4 S. 1 MsbG Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs.

Mangels eines allgemein festgelegten Messstellenvertrages schließt die Westnetz GmbH mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge, die auf der Basis des BDEW-Vertragsmusters beruhen, um diesen Lieferanten auch künftig in gewohnter Art und Weise im Ergebnis eine integrierte Abrechnung aller Leistungen seitens der Lieferanten an die Letztverbraucher zu ermöglichen. 77 Lieferanten haben den entsprechenden Vertragsschluss abgelehnt, in diesen Fällen nimmt die Westnetz GmbH eine direkte Abrechnung der Entgelte gegenüber dem Netznutzer vor.

Der Messstellenvertrag regelt den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Bereich Elektrizität. Die Westnetz GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Westnetz GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen zum Messstellenvertrag Strom für Letztverbraucher, deren Lieferant keine integrierte Abrechnung anbietet, sowie für Anlagenbetreiber nach EEG oder KWKG veröffentlicht.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Westnetz GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab. Im Strombereich haben 85 Messstellenbetreiber den Rahmenvertrag mit der Westnetz GmbH geschlossen und in der Sparte Gas gibt es 20 Messstellenbetreiber mit unterzeichnetem Rahmenvertrag. Aktiv tätig waren im Netzgebiet der Westnetz GmbH im Berichtszeitraum insgesamt 67 Messstellenbetreiber.

Mit Stand Ende Dezember 2021 wurden 20.373 Zähler in der Sparte Strom und 101 Zähler in der Sparte Gas durch wettbewerbliche Messstellenbetreiber betreut. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist seit dem 01.10.2017 die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

4.8 Planungs- und Prognoseprozess

Die Westenergie AG führt einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung wirtschaftlicher Risiken des laufenden Geschäftsjahres und der nächsten drei Planjahre durch. Die darin verarbeiteten Planungsrechnungen werden von der Westenergie AG auf der Grundlage der von der E.ON SE vorgegebenen Prämissen (z. B. Annahmen zur Entwicklung volkswirtschaftlicher Rahmendaten wie Inflationsraten oder Lohn- und Gehaltssteigerungen) und der jeweils aktuellen Einschätzungen operativer Fachbereiche zur Geschäftsentwicklung erstellt. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der regulierten Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter der Fachbereiche und insbesondere der Bereiche Controlling und Beteiligungsmanagement und -service der Westenergie AG sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an diesen Stellen organisatorisch unterbunden ist.

4.9 Rentabilitätskontrolle

Die Gesellschafterin der Westnetz GmbH, die Westenergie AG, nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen gesetzlichen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Die Geschäftsführung der Westnetz GmbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Die Westenergie AG hat einen Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern. Dieser ist freiwillig paritätisch besetzt, d.h., 10 Mitglieder werden von der Kapitaleseite der Westenergie AG und 10 Mitglieder von der Mitbestimmung vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt. Dieser Aufsichtsrat der Westenergie AG tagte vier Mal im Jahr 2021 (drei ordentliche Aufsichtsratssitzungen sowie eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung). Der Aufsichtsrat nimmt unter anderem die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben wahr und ernennt bzw. überwacht den Vorstand.

Der Aufsichtsrat lässt sich dabei über alle gesetzlich und satzungsmäßig erforderlichen Vorfälle, insbesondere über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten.

Dazu gehören auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Außerdem trifft der Aufsichtsrat Entscheidungen in den Fällen, in denen nach Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz seine Entscheidung erforderlich ist. Grundsätzlich bedürfen zustimmungsbedürftige Geschäfte der Westnetz GmbH der Zustimmung ihrer Gesellschafterversammlung, die sich nur aus der Westenergie AG zusammensetzt. Die Gesellschafterversammlung benötigt ihrerseits bei zustimmungsbedürftigen Geschäften der Westenergie AG die Zustimmung ihres Aufsichtsrats. Das bedeutet, dass zustimmungsbedürftige Geschäfte der Westnetz GmbH, die auch zustimmungsbedürftige Geschäfte der Westenergie AG sind, im Ergebnis auch der Zustimmung des Aufsichtsrats der Westenergie AG bedürfen. Dabei wird berücksichtigt, dass gemäß EnWG die Geschäftsführung der Westnetz GmbH in ihren Handlungsbefugnissen im Hinblick auf Betrieb, Wartung und Ausbau des Verteilnetzes frei von Weisungen ist.

4.10 Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Westnetz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden von der Westnetz GmbH für das Kalenderjahr 2022 die voraussichtlichen Netzentgelte sowohl für das Stromverteilnetz als auch für das Gasverteilnetz am 04.10.2021 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV bzw. GasNEV für das Gasverteilnetz am 06.12.2021 und für das Stromverteilnetz am 14.12.2021 im Internet veröffentlicht.

An die BNetzA erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV für das Gasverteilnetz am 14.12.2021 und für das Stromverteilnetz am 17.12.2021.

Im Bereich Strom wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben und es fand, wie bereits im vergangenen Jahr, das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung. Weiterhin wurden Aufwendungen für das Thema Redispatch in der Entgeltkalkulation berücksichtigt.

Im Bereich Gas wurden die vorläufigen Netzentgelte ebenfalls ohne Änderungen in die finalen Netzentgelte überführt.

Zudem wurden die „Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2022“ berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der Westenergie AG, zur Einhaltung des informativischen Unbundling verpflichtet.

4.11 Insolvenzanfechtung

Für die bereits zu Beginn des Berichtszeitraums bestehende Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der Care Energy AG konnte außergerichtlich keine einvernehmliche Klärung erzielt werden. Daher erhob der Insolvenzverwalter eine Insolvenzanfechtungsklage gegen die Westnetz GmbH, welche am 16.08.2021 zugestellt wurde. Mit der Klage wird die Rückzahlung von Vorauszahlungen auf Netzentgeltforderungen im Zeitraum Juli 2016 bis Februar 2017 auf Grundlage einer Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO geltend gemacht.

Darüber hinaus wurde die Westnetz GmbH im Berichtszeitraum mit einer Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG konfrontiert. Im Februar 2021 machte dieser die Rückzahlung von Netzentgeltforderungen im Zeitraum April 2018 bis Oktober 2019 auf Grundlage einer Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO geltend. Die Insolvenzanfechtung wurde gegenüber der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG zurückgewiesen.

Die angefochtenen Zahlungen hat die Westnetz GmbH in beiden Sachverhalten resultierend aus dem jeweils verbindlich geschlossenen Netznutzungsvertrag mit der Insolvenzgläubigerin beansprucht. Netznutzungsverträge der Westnetz GmbH und die darin enthaltenen Regelungen sind für alle Lieferanten identisch und sollen dazu dienen, den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei zu gewähren, um den Wettbewerb nicht unzulässig oder zu frühzeitig zu beeinflussen.

4.12 Umsetzung der EnWG Novelle bzgl. Ladesäulen-, Wasserstoffinfrastruktur und Speicheranlagen

Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der Westnetz GmbH sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Westnetz GmbH angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehört unter anderem die Westenergie AG, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der Westenergie AG, teilweise aber auch im Eigentum Dritter und werden jeweils durch eine Tochtergesellschaft – die Westenergie Metering GmbH – betrieben und verwaltet. In diesem Kontext erbringt die Westnetz GmbH für die Westenergie Metering GmbH technische Dienstleistungen in Form von Logistik und Lagerkapazitäten. Die Westnetz GmbH selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen.

Die Westnetz GmbH nutzt Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen teils im Eigentum der E.ON Real Estate, teils im Eigentum der Westnetz GmbH. Alle Ladepunkte werden als elektrische Betriebsmittel vom jeweiligen Standortmanagement der Westnetz GmbH instand gehalten.

Wasserstoffinfrastruktur

Von Seiten der Kommunen als auch von industriellen Kunden wurde vermehrt der Wunsch nach einer Wasserstoffversorgung an den E.ON-Konzern herangetragen. Bisher handelte es sich aber i.d.R. noch um sondierende Gespräche, zukünftige Versorgungsanfragen oder auch Absichtserklärungen.

Nachdem der nationale Rechtsrahmen zum Thema Wasserstoff (EnWG und WasserstoffNEV) erste Leitplanken vorgegeben hat, konnten vornehmlich im Forschungs- und Entwicklungsbereich angesiedelte Pilotprojekte begonnen werden. Da ein bundesweiter H₂-Backbone zur leitungsgebundenen Wasserstoffversorgung noch nicht existiert, handelt es sich um vollintegrierte Projekte mit lokaler Wasserstoffherzeugung oder lokaler Wasserstoffeinspeisung durch etablierte Produzenten.

Neben der Anwendungstechnik beim Kunden steht für den Netzbetrieb der Westnetz GmbH die Technik und Physik des Wasserstoffs in den Leitungen, den Armaturen und sonstigen Betriebsmitteln im Fokus. In einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt in Holzwickede wird eine bestehende Erdgasleitung der öffentlichen Gasversorgung auf reinen Wasserstoff umgestellt. Bis Ende 2023 soll gezeigt werden, dass Wasserstoff auf das Rohrmaterialgefüge und Dichtigkeit der vorhandenen Infrastruktur keinen negativen Einfluss hat. Verläuft der Test erfolgreich, kann die bestehende Struktur genutzt werden, um Wasserstoff bedarfsgerecht zu den Verbrauchern zu transportieren. Die Westnetz GmbH hat in 2021 keine Erklärung gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

Speicheranlagen

Eine im Eigentum der Westnetz GmbH befindliche und von ihr betriebene Energiespeicheranlage in Uersfeld war bereits im Jahr 2016 als netzdienlicher Speicher mit geringer Kapazität (25 kW) errichtet worden. Er dient dem Kappen von Netzlastspitzen in der Niederspannung, dem sogenannten „Peak-Shaving“ und wird höchstens bis zum Ende des üblichen kalkulatorischen Abschreibungszeitraums genutzt werden.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Projekte der Westnetz GmbH, bei denen innerhalb von Umspannanlagen ausschließlich zur Eigenbedarfsdeckung und ohne Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung PV-Erzeugungsanlagen betrieben werden. Der dort erzeugte Strom versorgt die jeweilige Betriebsstelle. Teilweise wird überschüssiger Strom innerhalb der Umspannanlage in Batterien zwischengespeichert. Der Speicher versorgt die jeweilige Betriebsstelle über Nacht, wenn die PV-Anlage keinen Strom produziert. In einem neuen Projekt wird, sofern überschüssiger Strom aus der PV-Anlage vorhanden, der Bedarf also gedeckt ist und die Batterien vollständig geladen sind, mit Hilfe eines Elektrolyseurs aus diesem überschüssigen Strom Wasserstoff erzeugt. Dieser wird innerhalb der Anlage für die Wintermonate eingespeichert, da dann nicht genug Strom über die PV-Anlage produziert werden kann. In besagten Wintermonaten wird aus dem Wasserstoff über eine Brennstoffzelle Strom sowie Wärme erzeugt und in der Betriebsstelle verbraucht. Der weitere Energiebedarf der Betriebsstelle wird über den vorhandenen Netzanschluss gedeckt, da die vollständige Eigenversorgung mit der installierten Anlagentechnik nicht möglich ist. Es wird kein Strom durch die PV-Anlage oder die Brennstoffzelle in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist.

5 Marktauftritt der Westnetz GmbH

5.1 Branding

Im Berichtszeitraum wurde die Umsetzung des aktualisierten Markenauftritts der Westnetz GmbH im Wesentlichen abgeschlossen. Einige Restarbeiten in Bezug auf die Aktualisierung des Markenauftritts der Westnetz GmbH haben sich auf Grund der Pandemie bzw. der Hochwasserkatastrophe in 2021 verzögert und werden daher in 2022 vollendet. Die Umstellung wurde durch die Einführung der neuen Marke veranlasst. Das damit eingeführte neue Logo und das Endorsement „Wir sind das Netz der Westenergie“ wird in verschiedenen Anwendungsbereichen eingesetzt, um eine von der Westenergie-Gruppe unabhängige Netzidentität weiterhin zu gewährleisten.

westnetz

Wir sind das Netz der
westenergie

Dabei wurde zusätzlich das sogenannte Netzsymbol, welches bereits in der Vergangenheit als Gestaltungselement verwendet wurde und in dem die nachempfundenen Leitungen aus der alten Westnetz-Bildmarke aufgegriffen werden, im neuen Design wieder aufgegriffen, so dass der Wiedererkennungswert sichergestellt ist.



Im Vergleich zum Markenauftritt der Westenergie-Gruppe wurden bewusst Unterschiede geschaffen: So unterscheidet sich nicht nur die Farbgebung der beiden Logos, sondern die jeweiligen Farbtöne (Grün bei der Westnetz, Gelb bei der Westenergie) sind der jeweiligen Gesellschaft zur ausschließlichen Nutzung vorbehalten. Ebenso wurde eine etwas stärkere Typografie für „Netz“ im Logo Westnetz gewählt, um eine weitere Unterscheidung herbeizuführen. Das oben beschriebene Netzsymbol obliegt ebenfalls der ausschließlichen Nutzung durch die Westnetz GmbH, während die Marke Westenergie auf ein Portfolio von etwa 40 verschiedenen Symbolen als Gestaltungselemente zurückgreift. Somit wird auch hier für eine Unterscheidung der beiden Markenauftritte gesorgt. Neben den bereits erwähnten Elementen nutzen die Marken Westenergie und Westnetz getrennte Bildwelten, um eine Verwechslungsgefahr zu verhindern.

Die Änderungen im Markenauftritt der Westnetz GmbH wurden in Digital- und Printanwendungen (z.B. Webseite, Portale, Office-Vorlagen, Geschäftsausstattung, Werbemittel, Broschüren), ebenso wie im Hinblick auf die Fahrzeugflotte, Gebäudebeschilderung, Arbeitskleidung und Mitarbeiterausweise wie beschrieben umgesetzt.



Abbildung 2: Darstellung Fuhrpark im Westnetz GmbH Corporate Design

5.2 Kommunikation

Die Westnetz GmbH verfügt über einen eigenen Kommunikationsbereich, der unter anderem Pressemeldungen auf einer eigenen Webseite (<https://presse.Westnetz GmbH.de/>) innerhalb des Westnetz-Webauftritts veröffentlicht. Zudem werden Pressemeldungen über die üblichen Pressekanäle publiziert. Auf Grund der Größe des Versorgungsgebietes der Westnetz GmbH wird überdies eine Kommunikation mit regionaler Differenzierung praktiziert, soweit dies bei Ereignissen mit nur regionalem Bezug sinnvoll ist. Darüber hinaus ist die Westnetz GmbH auch auf den Social Media Kanälen Facebook, Instagram, Twitter, YouTube, LinkedIn und Xing präsent. Sie postet betriebsrelevante Themen und kennzeichnet externe Beiträge auch als solche.

5.3 Internet

Im Jahr 2021 ist der Internetauftritt der Westnetz GmbH auf eine neue Plattform umgezogen. Dazu wurde die komplette Homepage inklusive aller Services und Portale überarbeitet und noch kundenfreundlicher gestaltet. Ein Beispiel ist die ausklappbare Navigation; sie ermöglicht einen schnellen Überblick über alle Themen. Durch den Umzug auf die neue Plattform kann der zentral hinterlegte Baukasten z.B. für Design und Content, effizienter genutzt werden.

Die Westnetz GmbH hat auch im Jahre 2021 alle [Veröffentlichungspflichten](#)⁴, die sich aus unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen ergeben, erfüllt. Einzelne Daten werden jedoch aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse jedem Marktteilnehmer gegen Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung gestellt. Die Verfahren hierzu sind im Web-Auftritt dargestellt. Die Veröffentlichungspflicht der Brennwerte gem. § 23c Abs. 6 EnWG wird seit Mitte des Jahres 2021 durch ein neues Brennermittlungstool optimiert, mit dem nach Angabe einer Adresse oder Marktlokation und einem Abrechnungszeitraum komfortabel der Abrechnungsbrennwert ermittelt werden kann.

Auch alle Datenschutz-Anforderungen sind auf der Website der Westnetz GmbH dargestellt.

5.4 Pacht und Kooperationen

Unter anderem im Zusammenhang mit den beschriebenen Pacht- und Kooperationsmodellen wirkt die Westnetz GmbH weiterhin nachdrücklich auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin. Die entsprechenden Dienstleistungsverträge mit den Partnern der Westnetz GmbH verpflichten den jeweiligen Auftragnehmer dazu, im Rahmen der Dienstleistungsaktivitäten jederzeit deutlich zu machen, dass er im Auftrag des Netzbetreibers handelt. Insbesondere regeln die Verträge, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Dienstleistungsgeschäftes dazu angehalten ist,

- die ihm von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente zu verwenden,
- im Schriftverkehr (Papier und elektronisch) den Zusatz „im Auftrag des Netzbetreibers Westnetz GmbH“ zu benutzen und
- bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und gegebenenfalls Behörden darauf hinzuweisen, dass er „im Auftrag des Netzbetreibers Westnetz GmbH“ handelt.

Soweit der Internetauftritt des Auftragnehmers das Dienstleistungsgeschäft für die Westnetz GmbH betrifft, ist explizit vorgegeben, dass auf die entsprechenden Internetseiten der Westnetz GmbH verlinkt werden muss. Inhaltliche Abweichungen oder Ergänzungen auf den Internetseiten des Auftragnehmers sind unzulässig.

⁴ <https://www.westnetz.de/de/ueber-westnetz/unser-netz/netzkennzahlen.html>

6 Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

6.1 Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Seit dem 01.10.2020 ist Paul Geiben der Gleichbehandlungsbeauftragte der Westenergie AG nach § 7a EnWG. Er war im Berichtszeitraum zuständig für die Gesellschaften

- Westenergie AG,
- Westnetz GmbH und
- Westenergie Metering GmbH

Auch im Jahr 2021 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der Unbundling-Vorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch diverse Projekte, Vorträge und Veranstaltungen das allgemeine Unbundlingverständnis weiter ausgebaut. Er ist in herausgehobener Funktion bei der Westenergie AG angestellt.

Er nimmt keine anderen Tätigkeiten außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wahr, sodass es nicht zu Interessenskonflikten kommen kann und seine Tätigkeit nicht durch fachfremde Aufgaben beeinträchtigt wird.

Im Jahr 2021 war der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für Vorstände, Geschäftsführungen und Mitarbeiter aller vorgenannten Gesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Mit den Vorständen bzw. den Geschäftsführungen fand ein regelmäßiger Austausch statt. Ebenso fanden Online-Treffen bzw. regelmäßige Gesprächsrunden mit verschiedenen Ressorts der vorgenannten Gesellschaften statt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist organisatorisch verankert im Bereich Regulierung der Westenergie AG und steht darüber hinaus mit dem Bereich Recht & Compliance der Westenergie AG, dem Rechtsbereich der Westnetz GmbH sowie der Internen Revision des E.ON-Konzerns in ständigem Kontakt. Auch über diesen Weg können unbundling- und revisionsprüfungsrelevante Themen jederzeit identifiziert und an den Vorstand der Westenergie AG und die Geschäftsführung der Westnetz GmbH herangetragen werden.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht sowohl beim Vorstand der Westenergie AG als auch der Geschäftsführung der Westnetz GmbH wahrgenommen. Darüber hinaus haben der Vorstand der Westenergie AG sowie die Geschäftsführungen der Westnetz GmbH und der Westenergie Metering GmbH mehrfach Kontakt zum Gleichbehandlungsbeauftragten im Zusammenhang mit unbundlingrelevanten Fragestellungen aufgenommen.

6.2 Vermittlungskonzept – Informationsveranstaltungen, Unbundlingberatungen, Intranet

Im Berichtszeitraum wurden – wie bereits in den Jahren zuvor – spezielle, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen vom Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt:

- Netzwerkpartner-Informationsveranstaltung: „16. Informationstreffen für Gleichbehandlungsbeauftragte“ (Februar 2021)
- Präsentation „EnWG Novelle – Unbundling: Ladepunkte, Speicher und H₂“ (Februar 2021)
- Information des Vorstands der Westenergie AG zum Unbundling und zum Gleichbehandlungsbericht (März 2021)
- Austausch mit der Geschäftsführung der Westnetz GmbH zu akt. Unbundlingthemen (März 2021)
- „Unbundlingthemen und -fragen im Zusammenhang mit Netzkundeninformationen bei der Westenergie Netzservice GmbH“ (April 2021)
- Schulungsfolien und FAQs zum Kommunikationsverhalten im Kundencenter (September 2021)

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in einer Vielzahl von Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern zu Rate gezogen wurde. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, mit Hilfe von Videokonferenzschaltungen, per E-Mail oder, soweit gewünscht und möglich, persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise:

- Begleitung der Ausgliederung des Netzservices in die Westenergie Netzservice GmbH zum 01.04.2021
- Entwicklung eines Verfahrens zur Überprüfung der Möglichkeit der Nutzung von Daten unter Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen im Bereich von Data Analytics
- Unterstützung bei der Erarbeitung eines Berechtigungskonzeptes, um berechtigten Usern die Nutzung von Finanzdaten aus den vorgelagerten Systemen unter Beachtung der Unbundlingkonformität zu ermöglichen

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes existiert im Intranet der Westenergie-Gruppe eine eigene Seite über die Entflechtung „Westenergie/Westnetz: Gleichbehandlung und Unbundling“. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm mit den entsprechenden Foliensätzen für Schulungsvorträge, dem Unbundling-Impuls, den Gleichbehandlungsberichten und den Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten weitere Informationen zum Thema Unbundling, z. B. Positionspapiere der BNetzA, verfügbar.

6.3 Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind die etablierten Verfahrensweisen in der Westenergie AG konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess auch in der Westenergie AG weiterhin erfolgreich fortgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab zum einen, teils unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes, Unbundlingprüfungen, bei denen er konkrete Prüfkriterien definierte, bei der Internen Revision in Auftrag und zum anderen führte er eigenständige Prüfungen durch. Im Berichtszeitraum wurden folgende Prozesse geprüft:

- „Set-Up Westenergie“ (09.11.2020 -15.01.2021)

Im Rahmen der Bildung der Westenergie AG mit unter anderem ihren Tochtergesellschaften Westenergie Metering GmbH und Westnetz GmbH wurden auch die Prozesse und der Marktauftritt der Gesellschaften neu gestaltet. Der Schwerpunkt der Prüfung lag deshalb auf der Unbundlingkonformität und dabei im besonderen zum einen auf der Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts und zum anderen auf dem Markenauftritt von Westenergie AG und Westnetz GmbH. In beiden Gesellschaften wurde ein neues Branding-Konzept umgesetzt. Das Konzept der Westnetz GmbH enthält eine klare Abgrenzung gegenüber ihrer Muttergesellschaft durch unterschiedliche Farbgestaltung und den Verzicht auf markentypische Symbole der Westenergie AG. Es gab keine Hinweise auf Einschränkungen der Unabhängigkeit der Westnetz GmbH. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Unbundlingvorgaben eingehalten wurden bzw. werden.

- „Unbundling bei Westenergie Netzservice GmbH“ (27.10.2021 – 17.11.2021)

Die Westenergie Netzservice GmbH wurde zum 1. April 2021 aus der Westenergie AG ausgegründet. Als Leistungserbringer erbrachte die Westnetz GmbH im Berichtsjahr technische Dienstleistungen für die Westenergie Netzservice GmbH. Aufgrund der neuen Organisation und der daraus resultierenden neuen Schnittstellen wurden die Prozesse der Westnetz GmbH und der

Westenergie Netzservice GmbH bezüglich der Unbundlingkonformität überprüft. Diese Überprüfung bezog sich insbesondere auf den Außenauftritt der Westnetzmitarbeiter, die sich gegenüber dem Kunden immer als solche auszuweisen haben. Des Weiteren wurde der Markenauftritt der Westenergie Netzservice GmbH daraufhin kontrolliert, ob dieser deren neuem Branding entspricht.

Die Prüfung ergab, dass die Westenergie Netzservice GmbH alle Branding Aktivitäten bereits weitgehend umgesetzt hat. Die Verträge enthielten Vorgaben zum Umgang mit schützenswerten Daten.

- „Feststellung der Grundversorger“ (07.12.2021 - 17.12.2021)

Alle drei Jahre, jeweils zum 1. Juli ermittelt die Westnetz GmbH als Netzbetreiber den Grundversorger für Strom und Gas im jeweiligen Netzgebiet. Bei der Festlegung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung ist die Westnetz GmbH im Sinne des § 36 Abs. 2 S. 1 EnWG vom jeweiligen Konzessionsgebiet ausgegangen. Die Westnetz GmbH hat zum Stichtag 01.07.2021 einen Abzug aus ihren Systemen vorgenommen unter der Berücksichtigung der rückwirkenden Einzüge. Die Auswertung fand auf der Ebene der Gemeindeschlüssel unter Berücksichtigung der räumlichen Abgrenzung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung im Sinne des EnWG für die als Haushaltskunden identifizierten Lieferstellen statt. Beispielsweise fand eine Abgrenzung des Netzgebietes auf die Grenzen von Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz) oder Gesamtgemeinden (Niedersachsen) dementsprechend keine Berücksichtigung.

Die Auswertung ergab ein Ranking der Lieferanten je Netzgebiet. Der Erstplatzierte wurden dann als Grundversorger ab dem 01.01.2022 für die nächsten drei Kalenderjahre bestimmt. Die zuständigen Behörden der Länder wurden ebenfalls informiert. Gegenüber dem letzten Zeitraum gab es im Strom zehn Wechsel und im Gas sechs Wechsel des zuständigen Grundversorgers.

In einem Fall sah sich der ermittelte Grundversorger nicht in der Lage die Aufgabe zu erfüllen und bat um Rücknahme der Entscheidung nach § 36 Abs. 2 S. 4 EnWG. Nach Absprache mit der zuständigen Landesbehörde hat die Westnetz GmbH daraufhin den zweitplatzierten Lieferanten als Grundversorger bestimmt. Dieser war mit dem Vorgehen einverstanden.

Fristgerecht wurden am 27.09.21 alle Lieferanten, die ab dem 01.01.2022 Grundversorger im Strom oder Gas sind, von der Westnetz GmbH darüber informiert. Die Grundversorger des Netzgebietes können im Internet abgerufen werden.

Die Überprüfung des Prozesses zeigte die diskriminierungsfreie und gesetzeskonforme Ermittlung des Grundversorgers sowie die transparente Darstellung der Ergebnisse auf der Internetseite der Westnetz GmbH.

Insgesamt fand im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität statt. Die Interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über ihre Prüfergebnisse. Sofern sich aus den Unbundlingprüfungen Maßnahmen ergeben haben, sind sie zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen worden.

Darüber hinaus hat die Interne Revision im Rahmen eines strukturierten Ansatzes mehrfach von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, bei denen sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten im Sinne einer kontinuierlichen Zusammenarbeit Kontakt aufgenommen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Dadurch veranlasste Hinweise führten jeweils zu direkten Einzelfallprüfungen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten.

6.4 Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die BNetzA Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

6.5 Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2020 der Westenergie AG wurde der BNetzA im März 2021 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes ist von der BNetzA ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

6.6 Zusammenarbeit der Regionalversorgungsunternehmen und Regionalgesellschaften

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den Regionalversorgungsunternehmen und den Regionalgesellschaften des E.ON-Konzerns mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der Westenergie AG ist Mitglied in der Arbeitsgruppe der E.ON Gleichbehandlungsbeauftragten, die sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst hat:

- Abstimmung zu Schulungsunterlagen
- Erarbeitung eines gemeinsamen internen Unbundlingauftritts (Intranet)
- Erarbeitung von Unbundlingklauseln für Dienstleistungsverträge
- Beachtung der Entflechtungsbestimmungen bei der Umsetzung des „mobilen Arbeitens“
- Abstimmung des Prüfungsplans mit der E.ON Konzernrevision zu Unbundlingthemen und Festlegung der weiteren Zusammenarbeit
- Unbundlingkonforme Umsetzung von Projekten bei konzernweit standardisierten IT Plattformen
- Gleichbehandlungsberichte
- Unabhängigkeit des Netzbetreibers nach § 7a EnWG
- Entflechtungsfragen beim wettbewerblichen und grundzuständigen Messstellenbetreiber
- Beurteilung von Fragestellungen zur Entflechtung bei zukünftigen Wasserstoffnetzen

6.7 Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Die Intentionen der Gleichbehandlung fließen auch in die Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften der Westenergie-Gruppe ein. Im Berichtszeitraum führte der Gleichbehandlungsbeauftragte auch Unbundlingberatungen für konkrete Fragestellungen von Beteiligungsgesellschaften durch, bei denen er ebenfalls darauf hinwirkte, das Gleichbehandlungskonzept analog zur Anwendung zu bringen. Er stand den Beteiligungsgesellschaften jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

6.8 Mitwirkung in der europ. Arbeitsgruppe der Gleichbehandlungsbeauftragten (COFEED)

Die unterschiedliche Umsetzung des europäischen Binnenmarktpaketes in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen gerade für europaweit tätige Unternehmen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund ist auf französische Initiative hin unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs) ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu

aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation des europäischen Binnenmarktpaketes hinzuwirken. Im Berichtszeitraum wurden jeweils am 21.05.2021 und am 22.10.2021 Videokonferenzen abgehalten. Schwerpunktthemen bei der ersten Konferenz waren die geänderten Vorgaben der portugiesischen Regulierungsbehörde für den Außenaustritt des Netzbetreibers und somit die möglichen Auswirkungen auf europäischer Ebene, sowie das Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde in Deutschland. In der zweiten Konferenz stand der Austausch mit der Europäischen Kommission mit Frau Crome von der „DG Energy“ zu den aktuellen Unbundlingentwicklungen im Fokus.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat aus Sicht der Westenergie AG zu den aktuellen Entflechtungsthemen in Deutschland, zum Verfahren vor dem EuGH „EU infringement proceedings against Germany“ und zur Flutkatastrophe „Flood disaster in July in Germany – Luxembourg, Netherlands and Belgium also affected“ vorgezogen.

Diese europäischen Aktivitäten werden auch im Jahre 2022 fortgeführt.

6.9 Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist auf der Verbandsebene im Rahmen der BDEW-Projektgruppe „Entflechtung VNB Plus“ aktiv, in der Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet werden. Er wirkt dort an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. Im Fokus standen im Berichtszeitraum die Vorbereitungen zu den entflechtungsrechtlichen Auswirkungen aus dem Entwurf der Binnenmarktrichtlinie Gas und der Verordnung Gas, die von der EU Kommission im Dezember 2021 veröffentlicht wurden. Weitere Themen waren die Nutzung von Ladepunkten durch den Netzbetreiber für seine Fahrzeugflotte, die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch Netzbetreiber für den Eigenbedarf sowie die Begleitung der Umsetzung der EnWG Novelle 2021 hinsichtlich der Entflechtungsthematiken insbesondere im Wasserstoff. Ferner hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum am 30.09.2021 an der Veranstaltung „Treffen der Gleichbehandlungsbeauftragten“ des BDEW teilgenommen.

7 Ausblick

Der Fokus liegt im Jahr 2022 auf der Einführung des überarbeiteten Gleichbehandlungsprogrammes mit Hilfe von Präsenz- und Onlineschulungen sowie einem für alle Mitarbeiter verbindlichen e-learning Kurs. Im Vorfeld wird allen Mitarbeitern das Programm in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Die BNetzA hat mit ihrer Mitteilung Nr. 27 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation die Umsetzung auf den 01.10.2022 verschoben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird sowohl diese Prozessanpassungen zur „MaKo 2022“ als auch die damit einhergehende Übergangsregelung zur Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BNetzA Mitteilung Nr. 2) begleiten, um sicherzustellen, dass die Unbundlingkonformität weiterhin eingehalten wird.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, die im Rahmen des Projektes Redispatch 2.0 zu realisieren sind, werden nach Ende der Übergangslösung spätestens am 31.05.2022 vollumfänglich umzusetzen sein. Hier wird der Gleichbehandlungsbeauftragte ebenfalls beratend tätig werden, damit wie bisher gewährleistet ist, dass eine diskriminierungsfreie Behandlung der Anlagenbetreiber stattfindet.

Die EU Kommission hat am 15.12.2021 Legislativvorschläge zum EU-Gasmarktpaket veröffentlicht. Diese Vorschläge sehen für zukünftige H₂-Netze das Ownership Unbundling vor anstelle einer Ausweitung der für den Strom- und Gasbereich bereits existierenden und gut funktionierenden Entflechtungsbestimmungen auf den Wasserstoffbereich.

Die Diskussion und die weitere Begleitung dieser Thematik wird einen hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahre 2022 einnehmen.

Essen, 22. März 2022



Vorstand der Westenergie AG



Gleichbehandlungsbeauftragter der Westenergie AG

Ihr Ansprechpartner:

Paul Geiben

T +49 201 12-44664

paul.geiben@westenergie.de

Westenergie AG

Opernplatz 1

45128 Essen

T +49 201 12-02

westenergie.de